

LANDKREIS GRAFSCHAFT DIEPHOLZ
DER OBERKREISDIREKTOR

Landkreis Grafschaft Diepholz · 284 Diepholz · Niedersachsenstr. 2

Sprechstunden: Montag und Donnerstag
von 8 – 12 Uhr

An die
Gemeinde

Konten der Kreiskasse Diepholz:
Kreissparkasse Diepholz 13 144
Genossenschaftsbank Diepholz 1099
Postscheckamt Hannover 60 75-308
Telex 9-41 206

2841 Jacobidrebber

Bitte in der Antwort angeben.

Mein Zeichen

Telefon

284 Diepholz

IX - 082 - 021 - 07

(0 54 41) 95- 356

5. Februar 1974

Neugliederung der Gemeinden des Landkreises Grafschaft Diepholz;
hier: Gebietsänderungsvertrag zwischen dem Flecken Cornau
und den Gemeinden Jacobidrebber und Mariendrebber

Als Anlage erhalten Sie eine Ausfertigung des o.a. Gebietsänderungsvertrages mit meinem Genehmigungsvermerk versehen zurück.

Die Veröffentlichung des Vertrages im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover wurde von hier veranlaßt.

Im Auftrage:

(Radewald)

Kreisverwaltungsrat

Gebietsänderungsvertrag

Zur Vorbereitung und Ausführung des durch Gesetz zu bewirkenden Zusammenschlusses schließen die

Gemeinden Cornau, Jacobidrebber und Mariendrebber

vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgenden Vertrag:

§ 1

Neugliederung

- (1) Der Flecken Cornau und die Gemeinden Jacobidrebber und Mariendrebber schließen sich zu einer neuen Gemeinde Drebber zusammen.
- (2) Rechtsnachfolgerin dieser Gemeinden ist die neu gebildete Gemeinde Drebber.

§ 2

Bezeichnung der Grenzen und Ortsteile

- (1) Die Gebiete der bisherigen Gemeinden werden künftig "Gemeinde Drebber/Ortsteil Flecken Cornau, Jacobidrebber und Mariendrebber" bezeichnet.
- (2) Bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen bilden die Ortsteile jeweils einen eigenen Stimmbezirk, soweit dies mit den geltenden Wahlgesetzen und Wahlordnungen vereinbar ist und im übrigen dem reibungslosen Ablauf der Wahlen nicht entgegensteht.

§ 3

Ortsrecht

- (1) Das in den einzelnen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt für die Ortsteile bis zur Rechtskraft eines neuen einheitlichen Ortsrechts gültig.
- (2) Es tritt jedoch spätestens 2 Jahre nach dem Inkrafttreten des den Zusammenschluß aussprechenden Landesgesetzes außer Kraft; von diesem Zeitpunkt ab gilt vorbehaltlich Abs. 1 das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Jacobidrebber.

Abweichend von dieser Regelung bleiben die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses rechtsverbindlichen Bebauungspläne vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch den Rat der neuen Gemeinde Drebber als Ortsrecht der neuen Gemeinde Drebber unbefristet in Kraft.

- (3) Übergeordnete gesetzliche Regelungen sowie öffentlich- und privatrechtliche Vereinbarungen mit Dritten werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 4

Verwendung des Vermögens der bisherigen Gemeinden

- (1) Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen aus dem Eigentum der bisherigen Gemeinden werden unter Beachtung des § 85 NGO für kommunale Maßnahmen in den entsprechenden künftigen Ortsteilen verwendet.
- (2) Die Rücklagen der bisherigen Gemeinden - außer der allgemeinen Ausgleichs- und Betriebsmittelrücklage - sind, ggf. unter Änderung ihrer Zweckbestimmung, für kommunale Maßnahmen in den Ortsteilen zu verwenden.

§ 5

Jagdbezirke

- (1) Die bisherigen Gemeinde-Jagdbezirke bleiben nach dem Zusammenschluß selbständige Jagdbezirke. Etwaige Erträge aus der Jagdpacht sollen in den Ortsteilen verwendet werden.
- (2) Die Fischereirechte der bisherigen Gemeinden werden künftig von der Gemeinde Drebber wahrgenommen.

§ 6

Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Körperschaften

- (1) Die Gemeinde Drebber wird vorbehaltlich des § 72 Abs. 1 Ziff. 6 NGO an Stelle der bisherigen Gemeinden Mitglied in Zweckverbänden und sonstigen Körperschaften.
- (2) Die Zahl der in die Verbandsausschüsse zu entsendenden Vertreter richtet sich vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung

durch die Verbandssatzungen nach der Gesamtzahl der Einwohner in den zum Verbandsgebiet gehörenden Ortsteilen.

- (3) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages sollen der Schulzweckverband Drebber und der Abwasserverband Drebber aufgelöst werden. Das vorhandene Grund- und Sachvermögen geht in das Eigentum der künftigen Gemeinde Drebber über. Diese übernimmt auch die bestehenden Verbindlichkeiten.

§ 7

Feuerwehrangelegenheiten

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Gemeinden bleiben als örtliche Wehren bestehen.
- (2) Die jetzigen Gemeindebrandmeister werden bis zum Ablauf ihrer Amtszeit zu örtlichen Brandmeistern bestellt.

§ 8

Unterhaltung der Gewässer

- (1) Sind die zusammengeschlossenen Gemeinden an Stelle der Grundeigentümer Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, so tritt die neue Gemeinde Drebber an ihre Stelle,
- (2) Die Gemeinde Drebber übernimmt die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung, soweit diese Unterhaltung den bisherigen Gemeinden oblag.

§ 9

Übergangsvorschriften

- (1) Nach dem Zusammenschluß der beteiligten Gemeinden zur Gemeinde Drebber gehören dem Rat (Interimsrat) für die Zeit bis zum Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode außer den bisherigen Bürgermeistermeistern der vertragsschließenden Gemeinden folgende Ratsherren an:

Franz Middendorf, Fritz Stuckenburg, Heinrich Koop,
Heinrich Hoppenburg, Rudi Bieneck, Heinrich Stratmann.

(6) Die Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden Cornau, Jacobidrepper und Mariendrepper gelten bis zum Ablauf des Jahres fort, in dem dieser Vertrag in Kraft tritt.

§ 10

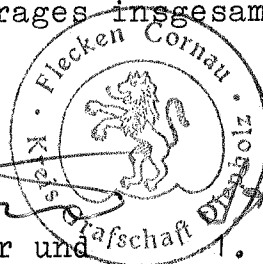
Inkrafttreten

Der Vertrag tritt zusammen mit dem den vorstehend vereinbarten Zusammenschluß regelnden Neugliederungsgesetz in Kraft.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt.

Cornau, den
20. Nov. 1973

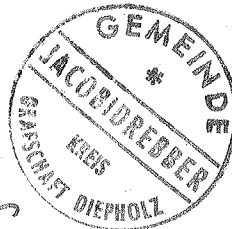
Bürgermeister und
Gemeindedirektor



1. stellvertr.
Bürgermeister

Jacobidrepper, den
20. Nov. 1973

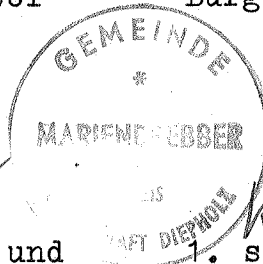
Bürgermeister und
Gemeindedirektor



1. stellvertr.
Bürgermeister

Mariendrepper, den
20. Nov. 1973

Bürgermeister und
Gemeindedirektor



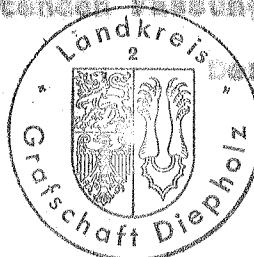
1. stellvertr.
Bürgermeister

Landkreis Grafschaft Diepholz
IX - 082 - 031 - 07

Diepholz, den 30. Jan. 1974

Genehmigung

Den Gebietsänderungsvertrag zwischen dem Flecken Cornau und den Gemeinden Jacobidrepper und Mariendrepper genehmige ich hiermit gem. § 19 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung.



Der Oberkreisdirektor
[Signature]
(Veltkamp)